

◎ワーキング・ホリデー制度に関する日本国政府とドイツ連邦共和国政府との間の口上書

(略称) ドイツとのワーキング・ホリデー査証料免除取極

平成 十二年 七月 二十日 ベルリンで  
平成 十二年十二月 一日 効力発生  
平成 十二年十一月二十七日 告示

(外務省告示第四七六号)

目 次

日本側口上書	六七三
1 ワーキング・ホリデー査証の無償発給	六七三
2 ワーキング・ホリデー査証の申請	六七四
3 滞在及び就労の許可	六七四
4 国内法令の遵守	六七四
5 入国者に対する便宜の供与	六七四
6 措置の一時的な停止	六七四
7 終了の通告	六七四
8 協議	六七四
ドイツ側口上書	六七六
1 ワーキング・ホリデー査証の無償発給	六七六
2 ワーキング・ホリデー査証の申請	六七七
3 滞在及び就労の許可	六七七

ドイツとのワーキング・ホリデー査証料免除取極

4	国内法令の遵守	六七七
5	入国者に対する便宜の供与	六七七
6	措置の一時的な停止	六七七
7	終了の通告	六七八
8	協議	六七八

日本側  
上書

ワーキング  
デー・ホリ  
デーの無償  
給付

(在下イッ連邦共和国日本国大使館からドイツ連邦共和国外務省あての口上書)

J B144/2000

口上書

日本国大使館は、外務省に敬意を表するとともに、日本国政府が、日本国とドイツ連邦共和国との間の一層緊密な協力関係を促進するとの意図の下に、ドイツ連邦共和国国籍保有の青少年に対し日本国の文化及び日常生活に関する知見を深めるための一層多くの機会を提供し、両国間の相互理解を促進するために、ドイツ連邦共和国国籍保有者の日本国への入国に関し、二千年十二月一日から相互主義に基づき次の措置をとる用意を有することを外務省に通報する光栄を有する。

- 1 日本国政府は、次の条件を満たし、かつ、日本国政府が適当と認めるドイツ連邦共和国国籍保有者に対し、発給日から一年間有効なワーキング・ホリデーのための査証（以下「ワーキング・ホリデー査証」という）を無償で発給する。
  - (a) 日本国において主として休暇を過ごすことを入国の目的とすること。
  - (b) ワーキング・ホリデー査証の申請時の年齢が十八歳以上二十五歳以下であること（日本国政府の権限のある当局が年齢制限を三十歳まで延長することを決定する場合を除く）。
  - (c) 子を同伴しない者であること。
  - (d) 有効な旅券及び帰国のための旅行切符を所持すること又はこのような切符を購入するための十分な資金を有すること（を証明すること）。

ドイツとのワーキング・ホリデー査証料免除取極

(Übersetzung)

JB 144/2000

Verbalnote

Die japanische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt folgendes mitzuteilen:

Zur Förderung engerer kooperativer Beziehungen zwischen Japan und der Bundesrepublik Deutschland mit der Absicht, jungen deutschen Staatsangehörigen vermehrt Gelegenheit zur Vertiefung ihrer Kenntnisse über die Kultur und das Alltagsleben in Japan zu bieten und zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den beiden Ländern, hat die Regierung von Japan Vorbereitungen getroffen, vom 1. Dezember 2000 an, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, die folgenden Maßnahmen in bezug auf die Einreise deutscher Staatsangehöriger nach Japan durchzuführen:

1. Die Regierung von Japan wird gebührenfrei "Visa für einen Ferienarbeitsaufenthalt" für deutsche Staatsangehörige mit einer Gültigkeit von einem (1) Jahr ab dem Zeitpunkt der Ausstellung erteilen, wenn diese Staatsangehörigen die folgenden Voraussetzungen erfüllen und die Regierung von Japan dies für angemessen erachtet:
  - (a) Der Zweck der Einreise nach Japan besteht in erster Linie darin, die Ferien in Japan zu verbringen.
  - (b) Die deutschen Staatsangehörigen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung für ein "Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt" mindestens achtzehn (18) und höchstens fünfundzwanzig (25) Jahre alt. In Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden von Japan entscheiden, die Altersbegrenzung auf dreißig (30) Jahre anzuheben.
  - (c) Die Antragsteller werden nicht von Kindern begleitet.
  - (d) Die Antragsteller sind im Besitz gültiger Reisepässe und Rückflugscheine oder weisen ausreichende Mittel zum Kauf solcher Flugscheine nach.

## ドイツとのワーキング・ホリデー査証料免除取極

六七四

ワーキング・ホリデー査証の申請  
滞在及び就労の許可

国内法令の遵守

入国者に対する便宜の供与

措置の一時的不停止

終了の通告

協議

(e) 十分な健康保険に加入していることを証明すること及び日本国における当初の滞在期間の生計を維持するための相当な資金を有すること。

(f) 健康であること。

2 日本国政府は、ワーキング・ホリデー査証の申請をドイツ連邦共和国にある日本国の大使館又は総領事館において受け付ける。

3 日本国政府は、ワーキング・ホリデー査証を所持するドイツ連邦共和国国籍保有者に対し、ワーキング・ホリデー査証が有効な間日本国に滞在すること及びその所持する旅行資金を補うために休暇の付随的な活動として就労することを確認する。

4 日本国政府は、ワーキング・ホリデー査証により日本国に入国したドイツ連邦共和国国籍保有者に対し、日本国の有効な法令を遵守し、かつ、ワーキング・ホリデーのための制度の目的に反するとみなされる行為を行わないことを要請する。

5 日本国政府は、日本国における青少年団体、文化団体及び地域社会団体が、ワーキング・ホリデー査証により日本国に入国したドイツ連邦共和国国籍保有者のため適切な相談の便宜を与えることを奨励する。

6 日本国政府は、公の政策上の理由により前記の諸措置の全部又は一部を一時的に停止することができる。このような停止は、外交上の経路を通じてドイツ連邦共和国政府に直ちに通告される。

7 日本国政府は、ドイツ連邦共和国政府に対し、書面による三箇月の予告をもって前記の諸措置を終了させることができる。

8 日本国政府は、ドイツ連邦共和国政府から要請があった場合には、前記の諸措置の実施状況及びその後の実施について随時ドイツ連邦共和国政府と協議する。

(e) Die Antragsteller verfügen über ausreichenden Krankenversicherungsschutz sowie über angemessene Mittel für ihren Unterhalt für die erste Zeit ihres Aufenthalts in Japan.

(f) Die Antragsteller sind in guter gesundheitlicher Verfassung.

2. Die Regierung von Japan nimmt Visaanträge für einen Ferienarbeitsaufenthalt über die Botschaft oder die Generalkonsulate von Japan in der Bundesrepublik Deutschland entgegen.

3. Die Regierung von Japan wird den deutschen Staatsangehörigen, die im Besitz eines Visums für einen Ferienarbeitsaufenthalt sind, den Aufenthalt in Japan für die Dauer der Gültigkeit des Visums für einen Ferienarbeitsaufenthalt gestatten sowie ihnen erlauben, als beiläufige Aktivität ihrer Ferien zur Ergänzung ihrer Reisemittel einer Beschäftigung nachzugehen.

4. Die Regierung von Japan verlangt von den deutschen Staatsangehörigen, die nach Japan mit einem Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt eingereist sind, daß sie die gültigen Gesetze und Bestimmungen von Japan befolgen und keine Handlungen begehen, die als dem Zweck der Ferienarbeitsaufenthalte entgegengesetzt angesehen werden können.

5. Die Regierung von Japan wird Träger der Jugendarbeit, kulturelle und kommunale Organisationen in Japan ermuntern, geeignete Beratungsrichtungen für deutsche Staatsangehörige, die nach Japan mit einem Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt eingereist sind, bereitzustellen.

6. Die Regierung von Japan kann die Durchführung der oben genannten Maßnahmen ganz oder teilweise, auch vorübergehend, aus Gründen der öffentlichen Politik einstellen. Dies wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegebenenfalls auf diplomatischem Wege unverzüglich mitgeteilt.

7. Die Regierung von Japan kann die oben genannten Maßnahmen durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland aufheben. Diese Mitteilung hat drei Monate im Voraus zu erfolgen.

8. Die Regierung von Japan wird, wenn die Regierung der Bundesrepublik Deutschland darum bittet, mit dieser jederzeit Konsultationen über den Stand der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen sowie über deren künftige Umsetzung durchführen.

---

日本国大使館は、以上を申し進めたる際、( )に重ねて外務省に何かうて敬請を奏す。

二千年七月二十日にベルリンで

---

Die Japanische Botschaft benutzt diesen Anlaß, das  
Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu  
versichern.

Berlin, den 20. Juli 2000

## ドイツとのワーキング・ホリデー査証料免除取極

(ドイツ連邦共和国外務省から在ドイツ連邦共和国日本国大使館あての口上書)

(祝文)  
口上書

外務省は、日本国大使館に敬意を表するとともに、ドイツ連邦共和国と日本国との間の一層緊密な協力関係を促進するとの意図の下に、日本国籍保有の青少年に対し、ドイツ連邦共和国の文化及び日常生活に関する知見を深めるための一層多くの機会を提供し、両国間の相互理解を促進するために、ドイツ連邦共和国政府が、日本国籍保有者のドイツ連邦共和国への入国に関し、二千年十二月一日から相互主義に基づき次の措置をとる用意を有することを同大使館に通報する光栄を有する。

ワーキング・ホリデー査証料の無償発給

1. ドイツ連邦共和国政府は、次の条件を満たし、かつ、ドイツ連邦共和国政府が適当と認める日本国籍保有者に対し、発給日から一年間有効なワーキング・ホリデーのための査証(以下「ワーキング・ホリデー査証」という。)を無償で発給する。

- (a) ドイツ連邦共和国において主として休暇を過ごすことを入国の目的とすること。
- (b) ワーキング・ホリデー査証の申請時の年齢が十八歳以上二十五歳以下であること(ただし、ドイツ連邦共和国政府の権限のある当局が年齢制限を三十歳まで延長することを決定する場合を除く)。
- (c) 子を同伴しない者であること。
- (d) 有効な旅券及び帰国のための旅行切符を所持すること又はこのような切符を購入するための十分な資金

## 六七六

Gz.: 341-500.00 JPN

### Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Japanischen Botschaft folgendes mitzuteilen:

Zur Förderung engerer kooperativer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan, mit der Absicht, jungen japanischen Staatsangehörigen vermehrt Gelegenheit zur Vertiefung ihrer Kenntnisse über die Kultur und das Alltagsleben in der Bundesrepublik Deutschland zu bieten und zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den beiden Ländern, hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Vorbereitungen getroffen, vom 1. Dezember 2000 an, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, die folgenden Maßnahmen in bezug auf die Einreise japanischer Staatsangehöriger in die Bundesrepublik Deutschland durchzuführen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird gebührenfrei "Visa für einen Ferienarbeitsaufenthalt" für japanische Staatsangehörige mit einer Gültigkeit von einem (1) Jahr ab dem Zeitpunkt der Ausstellung erteilen, wenn diese Staatsangehörigen die folgenden Voraussetzungen erfüllen und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dies für angemessen erachtet:
  - (a) Der Zweck der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland besteht in erster Linie darin, die Ferien in der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen.
  - (b) Die japanischen Staatsangehörigen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung für ein "Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt" mindestens achtzehn (18) und höchstens fünfundzwanzig (25) Jahre alt. In Ausnahmefällen können die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland entscheiden, die Altersbegrenzung auf dreißig (30) Jahre anzuheben.
  - (c) Die Antragsteller werden nicht von Kindern begleitet.
  - (d) Die Antragsteller sind im Besitz gültiger

金を有することを証明すること。

(e) 十分な健康保険に加入していることを証明すること及びドイツ連邦共和国における当初の滞在期間の生計を維持するための相当な資金を有すること。

(f) 健康であること。

2 ドイツ連邦共和国政府は、ワーキング・ホリデー査証の申請を東京にあるドイツ連邦共和国の大使館及び大阪にあるドイツ連邦共和国の総領事館において受け付ける。

3 ドイツ連邦共和国政府は、ワーキング・ホリデー査証を所持する日本国籍保有者に対し、ワーキング・ホリデー査証が有効な間ドイツ連邦共和国に滞在を許可すること及びその所持する旅行資金を補うために休暇の付随的な活動として就労することを認める。

4 ドイツ連邦共和国政府は、ワーキング・ホリデー査証によりドイツ連邦共和国に入国した日本国籍保有者に対し、ドイツ連邦共和国の有効な法令を遵守し、かつ、ワーキング・ホリデーのための制度の目的に反するとみなされる行為を行わないことを要請する。

5 ドイツ連邦共和国政府は、ドイツ連邦共和国における青少年団体、文化団体及び地域社会団体が、ワーキング・ホリデー査証によりドイツ連邦共和国に入国した日本国籍保有者のため適切な相談の便宜を与えることを奨励する。

6 ドイツ連邦共和国政府は、公の政策上の理由により前記の諸措置の全部又は一部を一時的に停止することができ、このような停止は、外交上の経路を通じて日本国政府に直ちに通告される。

Reisepässe und Rückflugscheine oder weisen ausreichende Mittel zum Kauf solcher Flugscheine nach.

(e) Die Antragsteller verfügen über ausreichenden Krankenversicherungsschutz sowie über angemessene Mittel für ihren Unterhalt für die erste Zeit ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland.

(f) Die Antragsteller sind in guter gesundheitlicher Verfassung.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt Visanträge für einen Ferienarbeitsaufenthalt über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tokyo und das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Osaka entgegen.

3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird den japanischen Staatsangehörigen, die im Besitz eines Visums für einen Ferienarbeitsaufenthalt sind, den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer der Gültigkeit des Visums für einen Ferienarbeitsaufenthalt gestatten sowie ihnen erlauben, als beiläufige Aktivität ihrer Ferien zur Ergänzung ihrer Reise Mittel einer Beschäftigung nachzugehen.

4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verlangt von den japanischen Staatsangehörigen, die in die Bundesrepublik Deutschland mit einem Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt eingereist sind, dass sie die gültigen Gesetze und Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland befolgen und keine Handlungen begehen, die als dem Zweck der Ferienarbeitsaufenthalte entgegengesetzt angesehen werden können.

5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird Träger der Jugendarbeit, kulturelle und kommunale Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland ermuntern, geeignete Beratungsleistungen für japanische Staatsangehörige, die in die Bundesrepublik Deutschland mit einem Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt eingereist sind, bereitzustellen.

6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann die Durchführung der oben genannten Maßnahmen ganz oder teilweise, auch vorübergehend, aus Gründen der öffentlichen Politik einstellen. Dies wird der Regierung von Japan gegebenenfalls auf diplomatischem Wege unverzüglich mitgeteilt.

ワーキング・ホリデー査証の申請  
滞在及び就労の許可  
国内法令の遵守  
入国者に對する便宜の供与  
措置の一時的な停止

終了の通告  
協議

7 ドイツ連邦共和国政府は、日本国政府に対し、書面による三箇月の予告をもって前記の諸措置を終了させることができる。

8 ドイツ連邦共和国政府は、日本国政府から要請があった場合には、前記の諸措置の実施状況及びその後の実施について随時日本国政府と協議する。

外務省は、以上を申し進めるに際し、ここに重ねて日本国大使館に向かって敬意を表す。

二十年七月二十日にベルリンで

7. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann die oben genannten Maßnahmen durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Japanischen Regierung aufheben. Diese Mitteilung hat drei Monate im Voraus zu erfolgen.

8. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird, wenn die Regierung von Japan darum bittet, mit dieser jederzeit Konsultationen über den Stand der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen sowie über deren künftige Umsetzung durchführen.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Japanische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Berlin, den 20. Juli 2000

An die  
Japanische Botschaft

(参考)

この取極は、日本国政府とドイツ政府との間で相互主義に基づき、両国の青少年が主として休暇のために入国し、付随的側面として仕事に従事することを可能にするワーキング・ホリデー制度のための査証料を免除することを定めたものである。